



Satzung und Wahlordnung

Ideen verwirklichen | Gemeinschaft fördern | Zukunft gestalten

Baugenossenschaft dhu eG

Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen

Satzung und Wahlordnung

Gegründet am 31. Januar 1925

In das Genossenschaftsregister
eingetragen am 12. Februar 1925
unter Nr. 427

Sitz der Genossenschaft
Buchsbaumweg 10a
22299 Hamburg-Winterhude
Tel. (0 40) 51 49 43 - 0
Fax (0 40) 51 49 43 - 43
info@d-h-u.de
www.d-h-u.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz	9
--------------------------	---

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand	9
----------------------	---

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder	9
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 5 Eintrittsgeld	10
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	10
§ 8 Übertragung, Abtretung und Pfändung von Geschäftsguthaben	11
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall und Auflösung einer juristischen Person	12
§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes	12
§ 11 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern	13

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder	14
§ 13 Recht auf wohnliche Versorgung	15
§ 14 Überlassung von Wohnungen	15
§ 15 Pflichten der Mitglieder	16

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	17
§ 17 Kündigung von Geschäftsanteilen	17
§ 18 Ausschluss der Nachschusspflicht	18

VI. Organe der Genossenschaft

§ 19 Organe	18
§ 20 Zusammensetzung und Wahl der Vertreter	18
§ 21 Abhaltung der Vertreterversammlung	20
§ 22 Einberufung und Tagesordnung der Vertreterversammlung	20
§ 23 Ablauf der Vertreterversammlung	21

§ 24	Zuständigkeit der Vertreterversammlung	22
§ 25	Mehrheitserfordernisse	23
§ 26	Auskunftsrecht der Vertreter	24
§ 27	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	25
§ 28	Aufgaben des Aufsichtsrates	26
§ 29	Sitzungen des Aufsichtsrates	26
§ 30	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	27
§ 31	Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes	28
§ 32	Geschäftsführung und Vertretung	29
§ 33	Pflichten des Vorstandes	29

VII. Rechnungslegung

§ 34	Geschäftsjahr und Jahresabschluss	30
§ 35	Einsichtnahme und Beschlussfassung des Jahresabschlusses	31

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 36	Rücklagen	31
§ 37	Gewinnverteilung	32
§ 38	Verlustdeckung	32

IX. Bekanntmachungen

§ 39	Bekanntmachungen	32
------	------------------------	----

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 40	Prüfung	33
------	---------------	----

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 41	Auflösung und Abwicklung	34
------	--------------------------------	----

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

§ 1	Wahlturnus, Zahl der Vertreter	36
§ 2	Wahlausschuss	36
§ 3	Wahllisten	36
§ 4	Auslegung der Wahllisten	37
§ 5	Ort und Zeit der Wahl	37
§ 6	Stimmabgabe	37
§ 7	Durchführung der Wahl	37
§ 8	Feststellung des Wahlergebnisses	38
§ 9	Annahme der Wahl	38
§ 10	Bekanntmachung der gewählten Vertreter	38
§ 11	Einsprüche	39
§ 12	Auslegung der Wahlordnung	39
§ 13	Inkrafttreten	39

Dieses Inhaltsverzeichnis und die Überschriften der einzelnen Paragraphen sind nicht formeller Bestandteil der Satzung, sondern dienen der besseren Übersicht.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

Baugenossenschaft dhu eG.

Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

Gegenstand

1. Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Vorrangiger Zweck der Genossenschaft ist die Gewährleistung einer guten und sicheren Wohnungsversorgung für die Mitglieder der Genossenschaft.

2. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften, betreuen und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.

3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist im Rahmen der vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung zu beschließenden Grundsätze zugelassen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Mitglieder (Genossen) können werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

An der Gesamtzahl der Mitglieder dürfen die unter b) genannten Unternehmen und juristischen Personen lediglich bis zu 10 Prozentpunkte beteiligt sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand; die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die bei der Genossenschaft geführte Liste der Mitglieder.
3. Für die Führung der Mitgliederliste und die Einsichtsrechte von Mitgliedern oder Dritten in diese Liste gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Eintrittsgeld

1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 30 der Satzung.
2. Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitglieds oder den die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
- e) Ausschluss.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
2. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft zugegangen sein.

3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Vertreterversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

4. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Wird die Mitgliedschaft gekündigt und nutzt das Mitglied eine Wohnung der Genossenschaft, so ist die Genossenschaft berechtigt, das Nutzungsverhältnis an der Genossenschaftswohnung mit einer Auslauffrist von zwei Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

§ 8

Übertragung, Abtretung und Pfändung von Geschäftsguthaben

1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Teilübertragung des Geschäftsguthabens ist nicht zulässig.

2. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber einen oder mehrere neue Anteile entsprechend der Höhe seines neuen Geschäftsguthabens zu übernehmen.

3. Die Abtretung/Verpfändung des Geschäftsguthabens und/oder des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen, soweit dem Mitglied eine Wohnung zur Nutzung überlassen ist und nicht gleichzeitig auch das Nutzungsverhältnis über die Wohnung gekündigt wird. Dies gilt nicht bei Geschäftsanteilen, die mit Mitteln der öffentlichen Hand erbracht werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall und Auflösung einer juristischen Person

1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10

Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden, oder wenn ihm als Ausländer die Aufenthaltserlaubnis entzogen wird, oder wenn er sich als Ausländer unberechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält; das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen berufenen Organe sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften des Handelsrechts,
- b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
- c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft – bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar – das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- e) wenn es rechtskräftig zur Räumung einer Wohnung der Genossenschaft verurteilt ist,
- f) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,
- g) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist – soweit dies tunlich und möglich ist – vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Genossenschaft bekannte Anschrift mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Wahl der Vertreter noch als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.

4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Beschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

5. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über den Ablauf der Verhandlung und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf keiner Begründung. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

6. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

§ 11

Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

2. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

3. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) nach näherer Bestimmung durch den Vorstand der Genossenschaft erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des siebten Monats an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens und etwaiger Zinsen verjährt in drei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglied auf

- a) wohnliche Versorgung im Rahmen des Förderzwecks nach Maßgabe des Wohnungsbauprogramms der Genossenschaft,
- b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 30 aufgestellten Grundsätze.

3. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:

- a) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen,
- b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gem. § 10 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
- c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankundigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören,
- d) an einer gemäß § 22 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde,

- e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen,
- f) die Mitgliederliste einzusehen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
- h) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen,
- j) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen, soweit eine Ausschüttung von Gewinn beschlossen wird,
- k) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,
- l) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
- m) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,
- n) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe bei Gericht zu beantragen.

§ 13

Recht auf wohnliche Versorgung

1. Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
2. Die Genossenschaft überlässt den Gebrauch der Genossenschaftswohnungen zu angemessenen Preisen. Die Preisbildung erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Kosten- und Aufwandsdeckung – einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals und ausreichender Bildung von Rücklagen – sowie des Wohnwertes der Wohnungen. Darüber hinaus ist die Gesamrentabilität der Genossenschaft bei der Preisbildung dauerhaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu sichern.
3. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf eine bestimmte Preisgestaltung kann aus vorstehenden Grundsätzen nicht abgeleitet werden.

§ 14

Überlassung von Wohnungen

1. Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung an ein Mitglied begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei Überlassung der Wohnung bereits nach dem Wohnungsbauprogramm der Genossenschaft erkennbar ist, dass die Wohnung keinen Bestand hat. In diesem Fall sind Zeitmietverträge / Zeitnutzungsverträge zulässig.

2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

3. Mit Zustimmung des Vorstandes kann das Mitglied, wenn es eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine juristische Person ist, die Wohnung einem seiner Arbeitnehmer überlassen. Die Zustimmung kann widerruflich sein und mit Auflagen verbunden werden.

4. Die Genossenschaft ist berechtigt, Wohnungen an soziale Einrichtungen zu überlassen, soweit diese die Wohnungen zu Wohnzwecken an besondere Personengruppen vergeben.

§ 15 **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlungen hierauf. Die zu übernehmenden Anteile sollen dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechen,
- b) Haftung für Verluste nach Maßgabe des § 18,
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft, bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben,
- d) Zahlung des Eintrittsgeldes.

3. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen und ggf. einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

4. Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen mit der Genossenschaft die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 16

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf Euro 75,00 festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vier Anteile zu übernehmen.
3. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung neu überlassen wird, hat vorab einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile als Pflichtanteile nach Maßgabe der vom Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließenden Richtlinien zu übernehmen. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile übernommen hat, werden diese auf die zusätzlichen Pflichtanteile angerechnet.
4. Die Pflichtanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ratenzahlung zulassen.
5. Die Mitglieder können weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen.
6. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
7. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 300.
8. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

§ 17

Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

2. Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 18

Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haften der Genossenschaft nur mit ihren Geschäftsanteilen. Sie haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 19

Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

2. Die Organe der Genossenschaft haben ihre Tätigkeit stets unter Beachtung des Satzungszwecks zum Wohl der Genossenschaft auszuüben. Sie sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und der Leistungsstärke der Genossenschaft in angemessenen Grenzen zu halten.

3. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 20

Zusammensetzung und Wahl der Vertreter

1. Die Vertreterversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. In ihr vollzieht sich die gemeinsame Willensbildung der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft.

2. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

3. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Prinzipien der Verhältniswahl nach Listen in Briefwahl gewählt. Auf je angefangene 80 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Ferner sind mindestens 10 Ersatzvertreter zu wählen, die bei Wegfall von Vertretern in der Reihenfolge ihres Listenplatzes nachrücken. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Anzahl der Ersatzvertreter und die Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.

4. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl nach Ablauf der Amtszeit der vorhergehenden Vertreterversammlung; die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall des Vertreters. Die Amtszeit der Vertreter sowie der nachgerückten Ersatzvertreter endet mit Abschluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

5. Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften des Handelsrechts durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

6. Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist.

7. Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn der Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist. Erlischt die Vertretungsbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl ausfällt.

8. In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. In eigenen Angelegenheiten besteht kein Stimmrecht.

9. Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die letztmalig nach Abs. 4 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt. Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von vorstehender Regelung unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an die Stelle weggefallener Vertreter einrückenden Ersatzvertreter unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 2 Satz 1) sinkt.

10. Eine Liste der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen. Hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 21

Abhaltung der Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung soll spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
5. Vertreterversammlungen sollen an einem Werktag stattfinden. Nach 22.00 Uhr können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

§ 22

Einberufung und Tagesordnung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.

2. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zuzustellende schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt bzw. im Internet unter der Website der Genossenschaft bekanntzumachen.

4. Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 die Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

6. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Vertreterversammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung müssen nicht angekündigt werden.

§ 23

Ablauf der Vertreterversammlung

1. Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung dessen stellvertretender Vorsitzender. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.

2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben der Hand oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Gewählt ist jeweils derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, ergibt diese erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.

5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Abschrift/Fotokopie der Niederschrift auszuhändigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

6. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder in den Fällen des § 16 Abs. 3 GenG, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit dem Vermerk der Stimmzahl beizufügen.

§ 24

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung berät über
 - a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.

2. Die Vertreterversammlung beschließt über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) die Deckung des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, den Umfang der Bekanntgabe des gesetzlichen Prüfungsberichtes
- f) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Festsetzung eines Kostenrahmens für die gesamte Tätigkeit des Aufsichtsrates,
- g) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- h) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen,
- i) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wegen ihrer Organstellung,
- j) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- k) die Änderung der Satzung,
- l) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- m) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- n) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihrer Änderung.

§ 25

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

2. Beschlüsse der Vertreterversammlung über

- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- d) die Auflösung der Genossenschaft,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

3. Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen.

5. Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{5}{10}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 26

Auskunftsrecht der Vertreter

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder weil er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- c) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt oder die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

3. Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 27

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen, die durch drei teilbar sein soll. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sie dürfen bei der Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf die für die Beschlussfassung notwendige Mindestanzahl, so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.

7. Dem Aufsichtsrat steht eine angemessene Vergütung zu. Über die Höhe des Rahmens beschließt die Vertreterversammlung.

§ 28 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Vertreterversammlung.
3. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen. In gleicher Weise hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Mitglieder oder Ausschüsse benennen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 Abs. 1 sinngemäß.

§ 29 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder solche in Textform / per Fax sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von durch besonderen Beschluss beauftragten Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgeführt, sofern die Ausführung nicht zu der gesetzlichen Leitungsfunktion des Vorstandes gehört.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 30

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine Sitzung einzuberufen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Aufstellung des Neubauprogramms und des Modernisierungsprogramms sowie deren zeitliche Durchführung,
 - b) die Grundsätze für die Überlassung von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - c) die Grundsätze für die Veräußerung von Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten,
 - d) die Grundsätze für die Verwaltung fremder Wohnungen,
 - e) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
 - f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
 - g) die Höhe des Eintrittsgeldes,
 - h) die Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
 - i) die Erteilung einer Prokura und Anstellungsverträge mit Prokuristen,
 - j) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
 - k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,

- l) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- m) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.

3. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist; sie beschließen getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.

4. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 31

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

2. Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes. Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Hauptberufliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von mindestens fünf Jahren bestellt; ihre Bestellung endet jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres oder bei Berufsunfähigkeit. Nebenberufliche und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von mindestens drei, höchstens fünf Jahren bestellt; sie sollen bei der Bestellung nicht älter als 68 Jahre sein. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden.

4. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt namens der Genossenschaft auch die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes. Sonstige Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

5. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig; die außerordentliche Kündigung steht in der Kompetenz der Vertreterversammlung.

6. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes muss in der Vertreterversammlung mündlich Gehör gegeben werden. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft sicherzustellen.

§ 32

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
3. Willenserklärungen sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen abgegeben werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben unberührt. Näheres über eine rechtsgeschäftliche Vertretung regelt eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; Niederschriften über Beschlüsse sind von den teilnehmenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

§ 33

Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) eine Mitgliederliste nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§§ 30 ff. GenG) zu führen,
 - f) die ihm gegenüber dem gesetzlichen Prüfungsverband obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - g) eine zuverlässige und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäfts- politik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung. Der Vorstand hat den Jahres- abschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, dem Auf- sichtsrat vorzulegen.
4. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitgliedes angewandt haben. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genos- senschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

VII. Rechnungslegung

§ 34

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebs- organisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresab- schluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetz- lichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrech- nung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 35

Einsichtnahme und Beschlussfassung des Jahresabschlusses

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes und der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Die Unterlagen sind jedem Vertreter innerhalb der oben genannten Frist in einem Abdruck zu übersenden.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und der Bericht des Aufsichtsrates sind der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 36

Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozentpunkte des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 Prozentpunkte des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 37 Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Der Gewinnanteil darf vier Prozentpunkte des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
3. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Vertreterversammlung fällig.
4. Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Der Genossenschaft steht es frei, die Gewinnanteile den Mitgliedern zu überweisen. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 38 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 39 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Sind Bekanntmachungen im vorstehend genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen hat.

4. Soweit die Genossenschaft nach Gesetz und Satzung sowie der Wahlordnung verpflichtet ist, einzelnen Mitgliedern oder Vertretern Einsicht in Unterlagen oder Niederschriften zu gewähren, oder diese abschriftlich auszuhändigen, ist die Genossenschaft berechtigt, den Betroffenen auf entsprechende Informationen auf der Website der Genossenschaft zu verweisen, es sei denn, der Betroffene macht ein besonderes Interesse an der unmittelbaren Einsicht/Aushändigung/Übersendung durch die Genossenschaft glaubhaft.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 40 Prüfung

1. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind zu prüfen für jedes Geschäftsjahr

- der Jahresabschluss der Genossenschaft unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes
- die Einrichtung und die Vermögenslage der Genossenschaft sowie
- die Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederliste

2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.

3. Soweit die Genossenschaft auf dem Gebiet der Makler- und Bauträgerverordnung tätig war, ist auch die dort vorgesehene Prüfung durchzuführen.

4. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen zu geben.

5. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit dem Bericht des Aufsichtsrates einzureichen.

6. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 41

Auflösung und Abwicklung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - b) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
3. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
4. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Vertreterversammlung zugunsten des genossenschaftlichen Wohnungswesens nach Maßgabe näherer Bestimmung des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom 17. Juni 2008 beschlossen worden.

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

§ 1

Wahlturnus, Zahl der Vertreter

1. Gemäß § 20 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Für je 80 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres. Ferner sind mindestens 10 Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss kann eine höhere Anzahl von Ersatzvertretern bestimmen.

2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an die Stelle weggefallener Vertreter einrückenden Ersatzvertreter unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2

Wahlausschuss

Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss, der bis zur Neuwahl eines Wahlausschusses, höchstens jedoch fünf Jahre im Amt ist. Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Er soll sich zusammensetzen aus einem Mitglied des Vorstandes, zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie vier weiteren Mitgliedern der Genossenschaft. Die zu entsendenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat werden von den betroffenen Organen bestimmt, die übrigen vier Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die vorgenannten vier Mitglieder müssen zur Vertreterversammlung wählbar sein.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zugegen sind. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

§ 3

Wahllisten

1. Der Wahlausschuss stellt unter Berücksichtigung des § 20 der Satzung eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Dabei soll er eine angemessene Vertretung der einzelnen Wohnanlagen/ Regionen beachten.

2. Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft aufgestellt und dem Wahlausschuss eingereicht werden. Diese Listen müssen von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder unterzeichnet sein. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden,

wenn sie die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die erforderliche Anzahl von wählbaren Vertretern und Ersatzvertretern enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

3. Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung soll von demjenigen ausgehen, der die Liste aufstellt.

§ 4

Auslegung der Wahllisten

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Wahlausschuss in der durch den Wahlausschuss bestimmten Art bekanntzumachen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses nach Eingang zu nummerieren und zusammen mit dieser für die Dauer von zwei Wochen erneut auszulegen. Das Einreichen und Auslegen weiterer Listen ist ebenfalls bekanntzumachen.

§ 5

Ort und Zeit der Wahl

Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen und in der durch ihn zu bestimmenden Form bekanntzumachen.

§ 6

Stimmabgabe

1. Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird geheim in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch ja oder nein auf dem Wahlzettel abgibt. Die Liste ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt.

2. Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jeder Wähler auf dem Wahlzettel die Nummer der Liste, der er seine Stimme geben will. Anders beschriebene Wahlzettel sind ungültig. Es ist diejenige Liste gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

Durchführung der Wahl

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Näheres bestimmt der Wahlausschuss unter Beachtung demokratischer Wahlgrundsätze, insbesondere unter Beachtung des Gebotes geheimer Wahlen. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet in eine vom Vorsitzen-

den des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter verschlossene Urne zu werfen. Nach Ende der Wahl wird die Urne von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen. Über seine Tätigkeit sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den bei der Feststellung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen.

§ 9

Annahme der Wahl

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter schriftlich zu benachrichtigen.
2. Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
3. Der Wahlausschuss hat festzustellen, wer die Wahl als Vertreter angenommen hat und ob bzw. wann eine neue Vertreterversammlung zustande gekommen ist.

§ 10

Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 20 Nr. 10 der Satzung bekanntzugeben.

§ 11

Einsprüche

Einsprüche gegen die ausgelegten Wahlvorschläge und gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind spätestens binnen zehn Tagen nach der Auslegung bzw. der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wahlausschuss geltend zu machen. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend; das Ergebnis ist dem Einspruch einlegenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 12

Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in den Räumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung am 14. Juni 1995 zugestimmt, nachdem Aufsichtsrat und Vorstand diese zuvor beschlossen haben.

DIE WOHNUNGSBAU
GENOSSENSCHAFTEN



HAMBURG

Gestaltung:
halledt Werbeagentur GmbH, Hamburg
www.halledt.de

